

S A T Z U N G

des

RING DEUTSCHER MAKLER

**Verband der Immobilienberufe
und Hausverwalter**

Landesverband Berlin und Brandenburg e.V.

Fassung vom 08.06.2026

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen: „RING DEUTSCHER MAKLER“, Verband der Immobilienberufe und Hausverwalter, Landesverband Berlin und Brandenburg e.V. – nachstehend Verband genannt – und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. 294 NZ eingetragen.
- (2) Der Geschäftsbereich des Verbandes sind die Länder Berlin und Brandenburg.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Interessen der Berufsangehörigen der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft. Er hat die Aufgabe,
 - (a) das Ansehen und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Berufsstandes zu fördern,
 - (b) das ordnungsgemäße Geschäftsgebaren und die Kollegialität seiner Mitglieder zu fördern,
 - (c) bei berufseinschlägigen Differenzen zwischen seinen Mitgliedern zu vermitteln und nach Möglichkeit zu schlichten,
 - (d) im Interesse des Berufsstandes den lautereren Wettbewerb zu fördern und den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen,
 - (e) für die Aus- und Fortbildung der Makler und Hausverwalter, insbesondere der Mitglieder zu sorgen,
- (2) Der Verband verfolgt weder parteipolitische noch konfessionelle Ziele, noch wird ein auf Gewinnerzielung gerichteter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bezweckt.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband kann von natürlichen Personen erworben werden, die sich als Makler oder Verwalter in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, mit dem An- und Verkauf von Geschäften aller Art sowie mit Finanzierungen und Industrievertretungen gewerblich betätigen – im Falle reiner Hausverwaltung auch freiberuflich –, als Kreditvermittler oder Sachverständiger für alle Bereiche der Immobilienwirtschaft tätig sein und ihren Geschäftssitz in den Ländern Berlin bzw. Brandenburg haben (Ausnahme § 4 Abs. 3 und 4) und die in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen erfüllen.

-
- (2) Mitglieder können auch nichtselbständige Berufsangehörige werden, wenn und solange sie bei Mitgliedern als leitende Angestellte tätig sind und die Voraussetzungen des § 10 Abs.1 und § 11 erfüllen.

Mitglieder können ferner gesetzliche Vertreter von Gesellschaften und Genossenschaften werden, deren Geschäftsgegenstand dem einer der o.g. Berufsgruppen entspricht.

- (3) Die Mitgliedschaft kann auch von solchen Berufsangehörigen erworben werden, die ihren Geschäftssitz nicht im Bereich des Landesverbandes haben. Voraussetzung hierzu ist jedoch eine Zweigniederlassung und die Gewerbeanmeldung im Gebiet des Landesverbandes.
- (4) Inhabern und leitende Angestellte von Filialen, Tochtergesellschaften oder Agenturen von Mitgliedern aus anderen Landesverbänden des RDM können Mitglieder werden, wenn sie die Voraussetzung des Absatz 3 Satz 2 erfüllen.
- (5) Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden.

§ 5

Mitgliedschaft auf Probe

- (1) Natürliche Personen, die ein in § 4 Abs. 1 genanntes Gewerbe ausüben, können eine Mitgliedschaft auf Probe beantragen.
- (2) Die Dauer der Probemitgliedschaft beträgt 1 Jahr.
- (3) In dieser Zeit besteht die Verpflichtung, an mindestens 6 Seminaren die immobilienwirtschaftlich ausgerichtet sind, teilzunehmen, wobei der Veranstalter nicht der RDM sein muss.
- (4) Beide Seiten können die Probemitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (5) Das Mitglied kann die Verlängerung der Probemitgliedschaft um ein weiteres Jahr zu denselben Bedingungen beantragen, wenn die Ausbildungsverpflichtung im ersten Probejahr erfüllt wurde.
- (6) Die Probemitgliedschaft kann auch von Firmenangehörigen ordentlicher RDM Mitglieder beantragt werden.
- (7) Das Probemitglied hat Anspruch auf alle Leistungen des Ring Deutscher Makler, Landesverband Berlin und Brandenburg e.V.
- (8) Das Probemitglied hat nicht das Recht zur Führung des RDM Siegels und nicht das passive Wahlrecht.
- (9) Das Probemitglied zahlt einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

- (10) Auf die Rechte und Pflichten von Probemitgliedern finden § 7 (3), auf die Pflichten § 15 mit Ausnahme von Punkt (c) entsprechende Anwendung.

§ 6

Juniorenmitgliedschaft

- (1) Bewerber können bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres als Juniorenmitglieder aufgenommen werden. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
- (2) Die Juniorenmitgliedschaft endet mit dem Erwerb der endgültigen Mitgliedschaft, spätestens mit der Vollendung des 30. Lebensjahres. Hat der Erwerber seine Fachausbildung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres noch nicht abgeschlossen oder ist über seine endgültige Mitgliedschaft noch nicht entschieden worden, kann die Juniorenmitgliedschaft auf begründeten Antrag einmalig bis zu 2 Jahren verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Juniorenmitgliedschaft.
- (3) Auf die Rechte und Pflichten von Juniorenmitgliedern finden § 7 (3), auf die Pflichten § 15 mit Ausnahme von Punkt (c) entsprechende Anwendung.

Das Juniorenmitglied ist verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und an den Bildungsveranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

§ 7

Vorläufige Mitgliedschaft

- (1) Sofern der Nachweis der Fachkunde noch nicht erbracht werden kann, die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft jedoch vorliegen, kann der Bewerber als vorläufiges Mitglied aufgenommen werden.
- (2) Die vorläufige Mitgliedschaft endet, wenn der Aufnahmeanusschuss auf Antrag feststellt, dass die Voraussetzungen für die endgültige Mitgliedschaft vorliegen.
- (3) Das vorläufige Mitglied hat die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und der Berechtigung, im Geschäftsverkehr das RDM-Zeichen zu führen.
- (4) Während der vorläufigen Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und zu gegebener Zeit den Nachweis über die Fachkunde zu erbringen.
- (5) Hinsichtlich der Pflichten findet § 15 mit Ausnahme von Punkt (c) Anwendung.

§ 8

Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) Der Verband kann an der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft interessierte Personen, die sich auf diesem Gebiet nicht gewerbsmäßig betätigen, als außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Für diese gelten die Bestimmungen über die Aufnahmevoraussetzungen und Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

-
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - (3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht in die Organe des Verbandes wählbar.
 - (4) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann natürlichen Personen, die um die Förderung des Verbandes und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Über die Aberkennung entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

§ 10 Führung des RDM-Zeichens durch Firmen

- (1) Handelsgerichtlich eingetragene Firmen-, Personen- und Kapitalgesellschaften (nachstehend Firma genannt) darf das RDM-Zeichen führen, wenn alle verantwortlich und aktiv in der Ausübung des Berufs im Sinne des § 4 Abs. 1 tätigen Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer Mitglied des RDM sind oder der Vorstand aus besonderen Gründen einer Firma die Berechtigung zur Führung des RDM-Zeichens durch Beschluss verleiht.
- (2) Entfällt diese Voraussetzung, kann der betreffenden Firma die Berechtigung zur Führung des RDM-Zeichens durch Beschluss des Vorstandes entzogen werden.

§ 11 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Bewerber
 - (a) im Sinne des § 34 c GewO persönlich zuverlässig ist,
 - (b) sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,
 - (c) soweit gesetzlich vorgeschrieben, eine Erlaubnis nach § 34 c GewO besitzt,
 - (d) über ausreichende Fachkenntnisse verfügt und grundsätzlich eine zweijährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft nachweisen kann,

- (e) eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung entsprechend dem Geschäftsumfang mit einer angemessenen Deckungssumme für sich und seine Mitarbeiter abschließt und unterhält,
- (f) drei Referenzen (Geschäftspartner) angibt.

Ist der Bewerber gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter einer Gesellschaft oder Genossenschaft, so muss auch diese das Vorliegen der Voraussetzung nach Buchstaben (b), (c), (e) und (f) nachweisen.

- (2) Einem Bewerber, der ein verantwortlich tätiges Familienmitglied oder einen verantwortlichen Mitarbeiter beschäftigt, die ihrerseits die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen, kann die Aufnahme versagt werden.

§ 12

Aufnahmeverfahren

- (1) Anträge zur Aufnahme müssen schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung

- (a) der Satzung des RDM Landesverbandes,
- (b) der Schiedsgerichtsordnung des RDM Landesverbandes,
- (c) der Wettbewerbsregeln,
- (d) der Standesregeln,
- (e) der Geschäftsgebräuche für Gemeinschaftsgeschäfte,
- (f) der Beitragsordnung

an die Landesverbandsgeschäftsstelle gerichtet werden.

- (2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand oder ein von ihm berufenes Gremium (Aufnahmeausschuss).
- (3) Gegen den Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat (§ 27) des Landesverbandes.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag vom Ausschuss abgelehnt, weil der Bewerber nicht die ausreichende Fachkenntnis besitzt, kann der Aufnahmeantrag innerhalb eines Jahres erneut gestellt werden. Voraussetzung ist, dass der Bewerber in diesem Jahr an mindestens 6 Seminaren mit immobilienwirtschaftlicher Ausrichtung nachweislich teilgenommen hat. Der Antrag kann zu denselben Bedingungen wiederholt werden. Für diese Zeit kann die Mitgliedschaft auf Probe (§ 5) beantragt werden.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung;

diese muss schriftlich an den Vorstand des Verbandes erfolgen und ist nur mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Wird der Gewerbebetrieb abgemeldet oder die Firma aufgelöst und das Gewerbe weder in der bisherigen noch in einer anderen Form weitergeführt, kann der Vorstand von der Einhaltung der Frist absehen.

2. durch Ausschluss;

dieser kann durch den Vorstandsvorstand ausgesprochen werden,

- (a) wenn es sich erweist, dass die in §§ 4, 10 und 11 festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben waren oder nachträglich entfallen sind;
- (b) wenn es sich erweisen sollte, dass ein Mitglied nur Strohmann ist, die Geschäfte indessen von einer Person geführt werden, die nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt;
- (c) wegen eines groben Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen das Ansehen des Berufsstandes oder gegen die Satzung, insbesondere gegen die durch Anerkennung der Satzung übernommenen Pflichten des Mitglieds;
- (d) wenn ein Mitglied wegen einer unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist,
- (e) wegen Nichterfüllung der durch die Beitragsordnung festgelegten Verpflichtungen nach erfolgloser Mahnung.
- (f) mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung des Insolvenzantrages mangels Masse.

Wird gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren eingeleitet, so kann der Vorstand im Wege der einstweiligen Anordnung das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen, wenn ihm dies im Interesse des Ansehens des Berufsstandes erforderlich erscheint. Mit der Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis zur endgültigen Entscheidung im Ausschlussverfahren.

3. mit dem Ableben des Mitgliedes.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht.

(3) Der Verband kann ein schwebendes Ausschlussverfahren weiterführen, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft von sich aus beendet.

§ 14

Rechte der ordentlichen Mitglieder

(1) Jedes Mitglied nimmt an allen Einrichtungen des Verbandes teil und ist berechtigt, seinen Rat und seine Unterstützung in berufseinschlägigen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen und das RDM-Zeichen zu führen, solange es den durch die Satzung

übernommenen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach der Beitragsordnung nachkommt.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 15

Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- (a) den Zweck und das Ansehen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern,
- (b) zu ordentlichem Geschäftsgebahren, zu kollegialem Verhalten und zur Einhaltung der beim Bundeskartellamt eingetragenen RDM-Wettbewerbsregeln sowie der RDM-Standesregeln für Makler und Hausverwalter, insbesondere zu der Standespflicht gemäß § 11 (1 e) (Abschluss und Unterhaltung einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung),
- (c) ihre Verbandszugehörigkeit in geeigneter Weise kenntlich zu machen, insbesondere bei der Werbung,
- (d) dem Verband unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zur Klärung eines Sachverhaltes und im Sinne des Zweckes des Verbandes notwendig sind. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen gegen ein Mitglied Beschwerden vorliegen,
- (e) zur Erfüllung der durch die Beitragsordnung festgelegten Verpflichtungen,
- (f) ferner, dem Verband unaufgefordert alle Anschriftenänderungen mitzuteilen.

Unterlässt dies ein Mitglied, so gelten Zuschriften des Verbandes an die alte Adresse innerhalb von drei Tagen nach Aufgabe zur Post als zugegangen,

- (g) wird der Gewerbebetrieb in Form einer Firma ausgeübt, so verpflichten sich die für die Firma verantwortlichen Mitglieder, dem Verband Änderungen in der Zusammensetzung der Geschäftsführung bzw. der Miteigentümer von sich aus mitzuteilen.

§ 16

Ahndung von Pflichtverletzungen

- (1) Verletzt ein Mitglied bzw. die Firma, für die ein Mitglied verantwortlich ist, die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen oder wird ein das Ansehen des Berufsstandes schädigendes Verhalten festgestellt, so kann dies seitens des Verbandes –je nach Schwere des Falles- geahndet werden durch
- (a) Belehrung oder Ermahnung,
 - (b) Verweis,
 - (c) Ausschluss.

- (2) Die Belehrung oder Ermahnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Verweise und Ausschlüsse erfolgen durch Vorstandsbeschluss, nachdem dem betroffenen Mitglied zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt wurde. Jede Maßnahme muss mit einer Begründung versehen sein. Die Beschlüsse müssen dem Mitglied zugestellt werden.
- (3) Der Vorstand ist auch berechtigt, die weitere Mitgliedschaft von der Bereinigung eines nach seiner Ansicht begründeten Beschwerdeverfahrens abhängig zu machen.
- (4) Gegen einen Verweis, den Ausschluss aus dem Verband und gegen die einstweilige Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft, ist der Einspruch beim Ehrenrat des Verbandes zulässig. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat des Landesverbandes im Rahmen des Verbandes.

Gegen den Ausschluss aus dem Verband wegen Beitragsrückstands ist der Einspruch beim Ehrenrat unzulässig.

§ 17

Beitrag

Zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Deckung der damit verbundenen Kosten erhebt der Verband eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen. Für bestimmte Aufgaben können außerordentliche Beiträge oder Umlagen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Juniorenmitgliedschaft gilt § 6 (1) Satz 2.

§ 18

Organe des Verbandes

Die Angelegenheiten des Verbandes besorgen

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) der Ehrenrat.

§ 19

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird im ersten Halbjahr jeden Jahres abgehalten. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den beim Landesverband Berlin und Brandenburg e.V. des RING DEUTSCHER MAKLER geführten Mitgliedern zusammen.

-
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen und muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Einladung kann auch durch Briefpost erfolgen, soweit ein Mitglied das schriftlich beantragt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Einladung per E-Mail nicht möglich ist.
 - (3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der im Verband vertretenen Stimmen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Abs.2).
 - (4) Anträge für die ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden mit einer ausreichenden schriftlichen Begründung eingereicht werden.
 - (5) Sonstige Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

§ 20

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes zu. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe des Landesverbandes und die Mitglieder bindend.
- (2) Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:
 1. Jahresbericht, Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes,
 2. Rechnungslegung und Bericht der Rechnungsprüfer,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Neuwahlen (soweit erforderlich) des Vorstandes, des Ehrenrates und der Rechnungsprüfer.
- (3) Satzungsänderungen sind stets als Punkt 1 der Tagesordnung zu behandeln; Neuwahlen erfolgen für die Dauer von drei Jahren.

§ 21

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Landesverbandes bzw. dessen Stellvertreter. Bei Wahlen zum Vorstand ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Fragen Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt wurden oder im Laufe der Tagung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen worden sind. Über Anträge auf Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn solche Anträge

unter Mitteilung des Wortlautes schon in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

- (4) Beschlüsse werden stets mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung ein anderes Stimmenverhältnis vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen erfolgen in der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Form, falls nicht geheime Wahl vorgesehen ist oder die Mitgliederversammlung eine bestimmte Form der Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- (6) Der Vorstand kann auch auf schriftlichem Wege eine Abstimmung herbeiführen, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 20 vorbehalten sind. Gibt ein Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Aufgabe der Stimmzettel zur Post keine Stellungnahme ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (7) Bei allen Wahlen ist jedoch im ersten Wahlgang einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- (8) Bei Anträgen auf Satzungsänderung oder Auflösung des Landesverbandes ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 22 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer und 3 Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder sollen im Verbands- und Berufsleben besonders erfahrene Persönlichkeiten sein und dem Verband mindestens drei Jahre angehören.
- (2) Der Vorsitzende muss in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- (3) Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre und beginnt mit dem ersten Tag des auf die Mitgliederversammlung folgenden Monats. Die Amtsdauer des alten Vorstandes verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Vorstandes, höchstens jedoch auf die Dauer von 6 Monaten. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Notvorstand werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Verbandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 23

Obliegenheiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, für Ziele und Aufgaben, die im Interesse des Verbandes liegen, oder für sonstige dringende Angelegenheiten außerordentliche Mittel aus dem Vereinsvermögen zu bewilligen.
- (3) Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Verbandsmitglieder auch nach Ausscheiden aus ihrer Funktion zu wahren.

§ 24

Obliegenheiten des Vorsitzenden

- (1) Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung und hat Sitz und Stimme in den Ausschüssen mit Ausnahme des Ehrenrates.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung seines Amtes wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt. Diesem obliegt die alsbaldige Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorsitzenden.

§ 25

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden an dem vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmenden Ort statt. Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich ein. Er soll dabei eine Frist von 3 Tagen einhalten. Auf schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder teilgenommen und einer von ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.
- (3) Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen.

§ 26

Geschäftsführung

Die Bearbeitung der Aufgaben des Verbandes kann durch den Vorstand einem Geschäftsführer bzw. Syndikus übertragen werden. Er ist dem Vorstand verantwortlich und

nimmt an den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil.

§ 27 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zusammen, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und ein bis drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (3) Bezüglich der Amtsdauer, der Sitzungen und Beschlüsse des Ehrenrates gelten die für den Vorstand in §§ 21 und 24 festgelegten Grundsätze entsprechend.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates während seiner Amtsdauer aus, so kann der amtierende Vorsitzende des Ehrenrates bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann in den Ehrenrat berufen.
- (5) Die Mitglieder des Ehrenrates haben die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Verbandsmitglieder auch nach Ausscheiden aus ihrer Funktion zu wahren.

§ 28 Zuständigkeit des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat ist zuständig
 - (a) als Einspruchsinstanz gegen Beschlüsse des Vorstandes im Aufnahme- und Ausschlussverfahren sowie bei Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft,
 - (b) für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern des Verbandes oder bei Beschwerden Dritter gegen ein Mitglied des Verbandes; in beiden Fällen jedoch erst dann, wenn die Differenz weder durch ein formloses Güteverfahren noch durch einen Vorstandsbeschluss beigelegt werden konnte. In diesen Fällen hat neben den Beteiligten auch der Vorstand das Recht der Verweisung an den Ehrenrat,
 - (c) für die Vorbereitung der Wahl des Vorstandes, sofern nicht durch die Geschäftsordnung ein anderes Gremium bestimmt wird,
 - (d) für die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes.
- (2) Der Ehrenrat steht dem Vorstand darüber hinaus auf Anforderung hin beratend zur Seite.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben des Ehrenrates wird durch eine Verfahrensordnung geregelt, die dieser sich selbst gibt.
- (4) Auf Wunsch des Vorstandes oder des Ehrenrates nimmt der Geschäftsführer bzw. Syndikus des Verbandes an der Sitzung des Ehrenrates teil.

§ 29 Schiedsgericht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes können sich bei vermögensrechtlichen Differenzen anstelle eines Verfahrens vor dem Ehrenrat einem Schiedsgerichtsverfahren unterwerfen. Hierfür ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.
- (2) Sitz des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Verbandes Berlin und Brandenburg. Im Übrigen erfolgt die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens nach der der Satzung beigefügten Schiedsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Diese wird Bestandteil der Satzung.

§ 30 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Überprüfung der Kassenführung werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer mit je einem Stellvertreter gewählt. Sie haben die Pflicht, die Buchführung und Kassenverwaltung des Verbandes mindestens einmal jährlich zu prüfen. Sie sind unabhängig davon berechtigt, jederzeit Einsicht in die Buchführung und Kassenverwaltung des Verbandes zu nehmen.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen jeweils auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
- (3) Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Amtsdauer aus, so werden seine Aufgaben durch seinen Stellvertreter ausgeübt. Scheidet auch der Stellvertreter aus, so ernennt der Landesvorsitzende mit Zustimmung des Vorstandes einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 31 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und hierzu Richtlinien erlassen.

§ 32 Niederschriften

Über jede ordentliche Mitgliederversammlung, jede Sitzung des Vorstandes, des Ehrenrates und der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die das Wahl- bzw. Beratungsergebnis in Kürze wiedergibt. Diese Niederschriften sind vom jeweiligen Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle des Verbandes mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 33

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens des Antragstellers durch mindestens ein Drittel der Mitglieder unterstützt werden und Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten in namentlicher Abstimmung dafür stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 34

Redaktionelle Änderungen und Auflagen des Registergerichts

Der Vorstand ist berechtigt, etwa erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen und Auflagen des Registergerichts zu erfüllen, soweit diese der Eintragung der beschlossenen Satzung dienen.